

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES VON CHUR

Datum 22. November 2001

Dauer 16.00 - 18.00 Uhr

Anwesend

Präsident Dr. Conradin Luzi

Mitglieder	Dorina Attinger	Emilio Arioli
	Barla Cahannes	Ernst Casty
	Gieri Derungs	Fritz Imholz
	Bruno Paganini	Reto A. Lardelli
	Peter Suter	Christina Bandli
	Andrea Ullius	Dr. Cristian Collenberg
	Marco Willi	Dr. Leza Dosch
	Peter Zürcher	Raimund Hächler
	Eva Ködderitzsch	Anna Ratti
		Sandro Steidle

Stadtrat Stadtrat Martin Jäger
Stadtrat Roland Tremp

Protokoll Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Entschuldigt Stadtpräsident Christian Boner (Spitalaufenthalt)
Linus Grünenfelder (Ferien)

Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 13. September 2001
2. Gesetz über die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Stadt Chur Botsch. 28/2001
3. Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik Botsch. 29/2001
4. Projekt Rheinsohlenstabilisierung; Kredit Botsch. 30/2001
5. Sammelkanal Süd, Kanalisationsumlegung Sommerastrasse -
Waffenplatzstrasse Botsch. 31/2001
6. Erlass eines Kulturförderungsgesetzes für die Stadt Chur Botsch. 32/2001
7. Postulat Gieri Derungs und Mitunterzeichnende betreffend
Begabtenförderung an der Stadtschule Chur; Bericht 33/2001

1. Protokoll der Sitzung vom 13. September 2001

Das Protokoll der Sitzung vom 13. September 2001 wird genehmigt.

2. Gesetz über die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Stadt Chur

Mit Botschaft Nr. 28/2001 beantragt der Stadtrat:

Das Gesetz über die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Stadt Chur wird zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.

Eintreten ist unbestritten. Es folgt die **artikelweise Beratung** der Teilrevision.

- **Antrag** Collenberg zu Art. 1 lit. c (neu):

(Die Stadt Chur sorgt)

für die gesundheitliche und kulturelle Förderung betagter Menschen.

Abstimmung:

Der Antrag Collenberg wird mit 12 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

- **Antrag** Casty zu Art. 10 1. Satz:

Mit den Trägerschaften sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Abstimmung:

Der Antrag Casty zu Art. 10 1. Satz wird einstimmig **angenommen**.

- **Antrag** Collenberg zu Art. 12 Abs. 1:

Die Stadt Chur erstellt eine regional abgestimmte Bedarfsplanung und überarbeitet diese periodisch.

- **Antrag** Casty zu Art. 12 Abs. 1:

Die Stadt Chur erstellt eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.

Stadtrat **Jäger** erklärt **Rückzug** des stadträtlichen Antrags.

Collenberg erklärt **Rückzug** seines Antrags.

Abstimmung:

Der Antrag Casty wird mit 17 gegen 3 Stimmen **angenommen**.

- **Antrag** Willi zu Art. 16:

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

Abstimmung:

Der Antrag Willi wird mit 17 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Schlussabstimmung:

Das Gesetz über die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Menschen in der Stadt Chur wird in der bereinigten Fassung einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet:

(durch den Gemeinderat beschlossene Änderungen in den Art. 1, 10, 12 und 16 **fett**)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel	Die Stadt Chur sorgt a) für ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen; b) für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung; c) für die gesundheitliche und kulturelle Förderung betagter Menschen; d) für eine Koordination der Angebote.
------	--

Art. 2

Regelungsbereich	Dieses Gesetz regelt die Formen, die Voraussetzungen, die Bemessung und die Finanzierung städtischer Leistungen. Zudem legt das Gesetz die Bedarfsplanung sowie die Organisation und den Vollzug fest.
------------------	--

Art. 3

Freie Heimwahl Die freie Heimwahl ist gewährleistet.

II. Formen und Voraussetzungen städtischer Leistungen

Art. 4

Investitionsbeiträge ¹ Die Stadt Chur gewährt an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen, von komplementären Wohn- und Betreuungsangeboten, von Einrichtungen der häuslichen Pflege und Betreuung sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden Beiträge.
² Die Investitionsbeiträge umfassen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.
³ Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt höchstens 70%.

Art. 5

Betriebsbeiträge Die Stadt gewährt Betriebsbeiträge für
a) ambulante Angebote der häuslichen Pflege und Betreuung;
b) stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagte Personen in besonderen Situationen;
c) den stationären und ambulanten Bereich ergänzende Angebote;
d) sozialkulturelle und gesundheitsfördernde Angebote.

Art. 6

Beitrags-
voraussetzungen Investitions- und Betriebsbeiträge werden ausgerichtet, sofern beim Angebot nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
a) Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Stadt Chur;
b) ausgewiesener Bedarf der Stadtbevölkerung;
c) baulich einwandfreies Projekt, welches eine zweckmässige Pflege und Betreuung garantieren kann;
d) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

III. Bemessung, Ausrichtung

Art. 7

Bemessung und
Ausrichtung der
Beiträge ¹ Die Bemessung der Beiträge orientiert sich nach der Auszahlung von weiteren öffentlichen Subventionen, nach der Finanzlage bzw. den Finanzierungsmöglichkeiten der Trägerschaft sowie nach der Art des Angebotes und dessen Dringlichkeit.
² Im übrigen richtet sich die Definition der anrechenbaren und nicht-anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten sowie die Ermittlung der beitragsberechtigten Betriebskosten nach dem kantonalen Recht.

Art. 8

Wegfall	Die Stadt Chur richtet in der Regel keine Beitragsleistungen aus, wenn Ausführung bzw. Bestellung vor der Beitragszusicherung erfolgen.
---------	---

IV. Finanzierung

Art. 9

Budget	Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.
--------	---

Art. 10

Leistungsver- einbarungen	Mit den Trägerschaften sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Darin sind im wesentlichen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung sowie das Controlling zu regeln.
------------------------------	---

Art. 11

Eigene Angebote	Die Stadt Chur kann bei ausgewiesenem Bedarf eigene Einrichtungen erstellen und betreiben.
-----------------	--

V. Bedarfsplanung

Art. 12

Bedarfsplanung	¹ Die Stadt Chur erstellt eine regional abgestimmte Bedarfsplanung. ² Sie kann sich zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
----------------	---

Art. 13

Grundlage	Grundlage für die Bedarfsplanung bilden die kantonalen Richtwerte sowie allfällige kantonale Vorgaben betreffend Bildung von Planungsregionen.
-----------	--

VI. Organisation und Vollzug

Art. 14

Zuständigkeit	Über Gesuche um Ausrichtung von neuen Leistungen nach diesem Gesetz oder Abänderungen bestehender Vereinbarungen entscheidet der Stadtrat.
---------------	--

Art. 15

Inhalt des Gesuches	Bei einem Gesuch für Investitionsbeiträge bedarf es insbesondere eines Ausweises über die gesamte Finanzierung des Vorhabens. Zudem muss ein detailliertes Betriebskonzept mit Angaben zur Zweckbestimmung, Standortwahl, Betriebsführung, Kostenschätzung etc. sowie zum Terminplan vorliegen.
------------------------	---

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Verordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.
------------	---

Art. 17

Bewilligte Bau- beiträge	Von der Stadt Chur bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Baubeiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.
-----------------------------	--

Art. 18

Übernahme Betriebsdefizit	¹ Die Stadt Chur übernimmt während höchstens 5 Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) maximal 50% des Defizits der engeren Betriebsrechnung der anerkannten Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Spitälern. ² Der Betriebsbeitrag der Stadt Chur wird nur gewährt, wenn den Leistungsbezügerinnen und -bezügern die vom Kanton festgelegten Maximaltarife verrechnet werden.
------------------------------	--

Art. 19

Aufhebung von bisherigem Recht	Das Gesetz über die Fürsorge für Alte und Pflegebedürftige vom 17. März 1963 wird aufgehoben.
-----------------------------------	---

Art. 20

Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.
---------------	--

3. Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik

Mit Botschaft Nr. 29/2001 beantragt der Stadtrat:

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik wird genehmigt.

Eintreten ist unbestritten. Es folgt die **artikelweise Beratung** der Teilrevision.

- **Antrag** Collenberg zu Art. 9:

An die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, die von der Schulzahnklinik aus gesundheitlichen Gründen empfohlen werden, leistet die Stadt einen Anteil von 25 % der Gesamtrechnung, sofern die Kosten nicht von der IV übernommen werden.

Abstimmung:

Der Antrag Collenberg wird mit 13 gegen 7 Stimmen **abgelehnt**.

Schlussabstimmung:

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnklinik wird gemäss Antrag des Stadtrats mit 19 gegen 1 Stimme **genehmigt**:

Art. 1

Grundsatz	Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur Feststellung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.
-----------	--

Art. 6

Behandlung	¹ In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen so- wie unfallbedingte Zahnschäden (...) behandelt. (...)
------------	---

Art. 8

Rechnungstellung, Tarife	Abs. 3 aufgehoben Abs. 4 aufgehoben
-----------------------------	--

Art. 9

Kostenanteile	Abs. 2 aufgehoben
---------------	-------------------

Art. 17 (neu)

Übergangs- bestimmungen	¹ Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. ² Behandlungen im Bereich der Kieferorthopädie, welche vor Inkraft- setzung der Teilrevision begonnen wurden, können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.
----------------------------	---

4. Projekt Rheinsohlenstabilisierung; Kredit

Mit Botschaft Nr. 30/2001 beantragt der Stadtrat:

Das Projekt Sohlenstabilisierungsmassnahmen des Rheins wird genehmigt und ein Bruttokredit von Fr. 530'000.-- bewilligt (Konto 75.501.29).

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

5. Sammelkanal Süd, Kanalisationsumlegung Sommerastrasse - Waffenplatzstrasse

Mit Botschaft Nr. 31/2001 beantragt der Stadtrat:

Das Projekt Kanalisationsumlegung Sammelkanal Süd - mit Abschnitt Sommerastrasse bis Waffenplatzstrasse - wird genehmigt und ein Kredit von Fr. 985'000.-- bewilligt (Konto 710.501.146).

Schlussabstimmung:

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

6. Erlass eines Kulturförderungsgesetzes für die Stadt Chur

Mit Botschaft Nr. 32/2001 beantragt der Stadtrat:

1. Das Kulturförderungsgesetz für die Stadt Chur wird zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird genehmigt.
3. Das Postulat Dr. Leza Dosch für eine Bestimmung „Kunst am Bau“, vom Gemeinderat am 16. Dezember 1999 überwiesen, wird abgeschrieben.

- **Antrag** Willi auf Einsetzung einer fünfköpfigen Vorberatungskommission.

Abstimmung:

Der Gemeinderat ist einstimmig für die Einsetzung einer fünfköpfigen Vorberatungskommission.

Vorschläge der Fraktionen:

- SP/La Verda: Sandro Steidle / Eva Ködderitzsch
- CVP: Gieri Derungs
- SVP: Ernst Casty
- FDP: Andrea Ullius und Peter Suter

Geheime Wahl der Vorberatungskommission

Als grösste Fraktion erachtet **Steidle** den Anspruch der SP/La Verda auf zwei Sitze als ausgewiesen.

Resultat 1. Wahlgang

Bei einem absoluten Mehr von 11 erhalten Stimmen:

- | | |
|---------------------|----|
| - Eva Ködderitzsch: | 8 |
| - Sandro Steidle: | 8 |
| - Gieri Derungs: | 16 |
| - Ernst Casty: | 18 |
| - Andrea Ullius: | 14 |
| - Peter Suter: | 12 |

Nicht gewählt sind damit Frau Ködderitzsch und Sandro Steidle.

Steidle erklärt, dass sowohl er als auch Frau Ködderitzsch auf einen 2. Wahlgang verzichten.

Frau **Cahannes** schlägt als weiteres Mitglied Frau **Attinger** vor.

Offene Wahl:

Frau Attinger wird mit 13 Stimmen in die Vorberatungskommission **gewählt**.

Frau **Cahannes** schlägt als Präsidenten **Gieri Derungs** vor.

Offene Wahl Präsidium:

Gieri Derungs wird mit 12 Stimmen als Präsident der Vorberatungskommission **gewählt**.

8. Postulat Gieri Derungs und Mitunterzeichnende betreffend Begabtenförderung an der Stadtschule Chur; Bericht

Mit Bericht vom 29. Oktober 2001 (Geschäft Nr. 33/2001) beantragt der Stadtrat:

1. Von der Antwort des Stadtrates wird Kenntnis genommen.
2. Da kein weiterer Handlungsbedarf besteht, sei das Postulat nicht zu überweisen.

Derungs erklärt **Rückzug** seines Postulats.

Eingang parlamentarischer Vorstösse

Präsident Dr. **Luzi** gibt den Eingang folgender parlamentarischer Vorstösse bekannt:

- Schriftliche Anfrage Frau Cahannes betreffend Brambrüeschbahn
- Postulat Hächler und Mitunterzeichnende für einen zuverlässigen, attraktiven öffentlichen Nahverkehr.

Chur, 23. November 2001

Der Stadtschreiber:

Markus Frauenfelder